

## e-Ratgeber 2

# Unverheiratete Paare



1

Bildquelle: [www.wendlinger.de](http://www.wendlinger.de)

### Wenn Menschen sich finden, entsteht Schönes

Wir möchten unverheirateten Paaren jeden Alters Orientierung und Hilfe geben auf ihrem Weg als Paar. Behandelt werden die Bereiche Lebensgemeinschaft, Kinder, Unterhalt, Wohnen & Eigentum, Kulturen, Finanzen, Arbeit, Erben, Partnerschaftsvertrag, Sonstige Rechtsfolgen, Versicherungen, Hilfe & Rat, Quellen, Vorlagen & Formulare.

Wir empfehlen den Zugang via *Inhaltsverzeichnis*, welches den schnellsten Weg zu gesuchten/gewünschten Themen weist.

**Wir wünschen euch** Erfolg und Glück in eurer Partnerschaft.

## Inhaltsverzeichnis

### **Vorwort**

### **1 Beziehungsformen für Unverheiratete**

- 1.1 Lebensgemeinschaft
  - 1.1.1 Wesensmerkmale
  - 1.1.2 Abgrenzung zur Verlobung
  - 1.1.3 Lebensgemeinschaft als einfache Gesellschaft
  - 1.1.4 Unterhaltsanspruch in einer Lebensgemeinschaft
- 1.2 Getrennt lebende Paare
- 1.3 Eingetragene Partnerschaft

### **2 Kinder**

- 2.1 Elternschaft
  - 2.1.1 Vom Paar zu Eltern
  - 2.1.2 Von der Frau zur Mutter
  - 2.1.3 Vom Mann zum Vater
  - 2.1.4 Anerkennung
  - 2.1.5 Verfahren (Vaterschaftsprozess)
- 2.2 Kindeswohl
- 2.3 Obsorge
  - 2.3.1 Definition / Rechtsgrundlagen
  - 2.3.2 Kontaktrecht
  - 2.3.3 Informations- und Äusserungsrecht
  - 2.3.4 Vertretungsrecht
  - 2.3.5 Todesfall
- 2.4 Work'n life Balance

### **3 Unterhalt**

- 3.1 Kindesunterhalt
  - 3.1.1 Rechtsgrundlagen
  - 3.1.2 Unterhaltshöhe und –bemessung
- 3.2 Partnerunterhalt
- 3.3 Wegzug ins Ausland

### **4 Wohnen & Eigentum**

- 4.1 Miete
  - 4.1.1 Gemeinsamer Mietvertrag
  - 4.1.2 Untervermietung

4.2 Gebrauchsüberlassung - Prekarium

4.3 Wohneigentum

4.3.1 Eigentumsformen

4.3.2 Immobilienerwerb

4.4 Hausrat / Gemeinsame Anschaffungen

4.5 Schenkungen

## 5 Kulturen

5.1 Aus der Fremde

5.2 Wohnen in Liechtenstein

## 6 Finanzen

6.1 Bankkonten und Vollmachten

6.1.1 Gemeinsames Konto – Alleiniges Konto

6.1.2 Einzelunterschrift – Kollektivunterschrift

6.1.3 Kontoauflösung – Widerruf von Vollmachten

6.2 Schulden

6.2.1 Grundsatz

6.2.2 Pfändung

## 7 Arbeit

7.1 Mitwirkung im Betrieb

7.2 Haushaltsführung für den Partner

## 8 Erben

8.1 Gesetzliche Erbfolge

8.2 Testament

8.3 Wohnrecht

## 9 Partnerschaftsvertrag

9.1 Form

9.2 Inhalt

## 10 Versicherungen

10.1 AHV

10.2 Hausrat

10.3 Krankheit

10.4 Pensionskassa

10.5 Privathaftpflicht

10.6 Unfall

10.7 Spezielle Sozialversicherungen für ausländische Personen

## 11 Familienförderung

Familienportal.li

- 11.1 Geburtszulage
- 11.2 Kinderzulage
- 11.3 Alleinerziehendenzulagen
- 11.4 Mietbeiträge / Wohnbeihilfe

## **12 Sonstige Rechtsfolgen**

- 12.1 Namensrecht bei gemeinsamen Kindern
- 12.2 Bürgerrecht
- 12.3 Steuerrecht
- 12.4 Aufenthaltsrecht
- 12.5 Vermögenszuwachs
- 12.6 Erbrecht
- 12.7 Strafrecht

## **13 Hilfe & Rat**

- 13.1 Fachstelle Männerfragen
- 13.2 Weitere

## **14 Quellen**

- 14.1 Literatur / Internet
- 14.2 Gesetzestexte

### **Mustervorlagen**

- Partnerschaftsvertrag
- Testament
- Kodizil - Vermächtnis

## Vorwort

Heiraten – wozu? Viele Paare leben ohne Trauschein zusammen. Das mag für manche ganz komfortabel sein, doch es gibt Risiken und Fallen. Denn rechtlich stehen sich unverheiratete Paare wie zwei Fremde zueinander. Weder gibt es steuerliche Vorteile, noch Erbregelungen. Eine Gemeinsame Obsorge für gemeinsame Kinder muss schriftlich vereinbart werden, ... kurzum: Aus dem blossen gemeinsamen Zusammenleben ergeben sich keinerlei Rechte – egal wie lange die Verbindung schon andauert.

Vermögens- oder andere Sachfragen stellen sich bei Lebensgemeinschaften genauso wie bei Ehen oder bei eingetragenen Partnerschaften. Typische Fragen bei Paaren mit und ohne Kinder sind Unterhaltsleistungen, der Ausgleich für die Mitarbeit im Haushalt oder im Betrieb des Partners, Auflösung eines gemeinsam geführten Unternehmens sowie die Aufteilung von gemeinsam bewohnten Immobilien oder von gemeinsamen Ersparnissen. Hat ein unverheiratetes Paar Kinder, was eine immer häufigere Lebensrealität bildet, stellt sich vorab die Frage nach einem Ausgleich für einseitig übernommene Aufgaben der Kinderbetreuung. Deshalb braucht es der Sache angemessene und gut ausformulierte Vereinbarungen zwischen den Partnern, um gemeinsame Ziele und Vorhaben so umzusetzen, dass keine gravierenden Nachteile drohen.

Der vorliegende Ratgeber will unverheirateten Paaren Orientierung bei allen wesentlichen Sachfragen wie Wohnen, Finanzen, gemeinsamen Kindern etc. geben. In unserem Ratgeber findest du auch Hinweise auf Beratungs- und weitere Hilfsangebote sowie Mustervereinbarungen im Anhang. Damit wollen wir beitragen, dass interessierte Personen gut informiert sind und sich auf die Anforderungen neuer Lebenssituationen besser einstellen können. Der Ratgeber ersetzt eine individuelle Beratung durch eine Fachperson (JuristIn, Finanz-, Steuer oder VersicherungsberaterIn) nicht.

Beim Entstehen dieses Ratgebers haben uns verschiedene Personen unterstützt, jüngere und ältere. Sie haben ihn durchgelesen und uns Anregungen und Korrekturen übermittelt. Ihnen allen sagen wir an dieser Stelle ganz herzlichen Dank!

### **„Wie man sich bettet, so liegt man – Mann ... Frau ... Familie“**

Das alte Sprichwort, etwas abgeändert bzw. erweitert. Wir empfehlen allen unverheirateten Paaren, in guten Zeiten sich so zu betten, dass auch später noch alle gut liegen. Auch dafür will dieser e-Ratgeber eine Hilfe sein.

Alle e-Ratgeber von Männerfragen werden aktualisiert und stehen Interessierten unter e-ratgeber.li immer in der aktuellsten Fassung zum download zur Verfügung.

***Wir wünschen euch ein schönes Miteinander!***

## 1 Beziehungsformen für Unverheiratete

### 1.1 Lebensgemeinschaft

#### 1.1.1 Wesensmerkmale

Im Gesetz findet sich keine Definition, was eine Lebensgemeinschaft ist. Als Lebensgemeinschaft (Schweiz: „Konkubinats“) wird das dauerhafte Zusammenleben eines Paares ohne Trauschein bezeichnet. Wer in einer Lebensgemeinschaft lebt, geniesst nicht den gleichen sozialen oder rechtlichen Schutz wie ein Ehepaar. Die Lebensgemeinschaft ist jederzeit formlos auflösbar. Sie ist – zumindest als Absicht – auf Dauer und ausschliesslich am anderen Partner angelegt. Elemente einer Lebensgemeinschaft sind:

- *Wohngemeinschaft:* Die Partner leben in einer gemeinsamen Wohnung in der Absicht, dort ihren Lebensmittelpunkt einzurichten;
- *Geschlechtsgemeinschaft:* Die Partner haben eine sexuelle Beziehung miteinander;
- *Wirtschaftsgemeinschaft:* Die Partner bestreiten die Bedürfnisse des täglichen Lebens gemeinsam, lassen einander teilhaben an ihren Gütern und leisten einander Dienste und Beistand.

Unter Umständen kann eine Lebensgemeinschaft auch bestehen, wenn eines dieser Elemente fehlt. Also etwa dann, wenn die Partner zwar nicht gemeinsam wohnen, aber miteinander sexuell verkehren und einander finanziell und menschlich in jeder Hinsicht unterstützen oder wenn sie zwar zusammenwohnen, jedoch keine sexuelle Beziehung miteinander haben. Vielmehr kommt es auf eine Gesamtbetrachtung aller Umstände an, ob die beiden Partner eine wirklich eheähnliche, auf Treue und Beistand ausgerichtete Partnerschaft führen. Sie können sich weitgehend mit einem Partnerschaftsvertrag (siehe Mustervorlagen im Anhang) absichern.

#### 1.1.2 Abgrenzung zur Verlobung

Das Verlöbnis ist das gegenseitige Versprechen zweier Partner, eine Ehe einzugehen. Es ist gesetzlich geregelt (Art. 4ff Ehegesetz). Das Verlöbnis wird rechtsverbindlich durch ein formloses Versprechen. Die Auflösung eines Verlöbnisses kann unter Umständen eine Schadenersatzpflicht auslösen. Der Schaden besteht insbesondere in den Kosten der Vorbereitung der Eheschliessung und einer ehelichen Wohnung. (sog. Frustrierte Aufwendungen). Ausserdem können Schenkungen im Hinblick auf die Ehe widerrufen werden, wenn die Ehe ohne Verschulden des Schenkers nicht zustande kommt.

#### 1.1.3 Lebensgemeinschaft als einfache Gesellschaft

Da einschlägige gesetzliche Regelungen zur Lebensgemeinschaft fehlen, ist im Einzelfall fraglich, welche Regeln anwendbar sind. Das Recht der einfachen Gesellschaft kann zur Anwendung kommen, wenn sich die Partner zu einer wirtschaftlichen Gemeinschaft mit gemeinsamer Kasse zusammenfinden (nach ständiger Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts). Der Vertrag kommt dabei fast immer stillschweigend (konkludent), durch das Verhalten der Partner zustande. Die Partner sind sich auch selten bewusst, dass sie eine vertragliche Bindung eingehen. Sofern eine Vertragsbeziehung angenommen werden kann, stellt sich die Frage nach der Reichweite eines solchen Vertrages. Das kann von einer blossen Verbrauchsgemeinschaft (mit dem Zweck der Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse im Rahmen des gemeinsamen Haushalts) bis zu einem umfassenderen Gesellschaftszweck gehen, wo gemeinsame Projekte bestehen, wie zB. ein gemeinsamer Betrieb, ein Hauskauf oder Hausbau, gemeinsame Kinder etc. Das Recht der einfachen Gesellschaft wird für eine Lebensgemeinschaft erst bei einer Trennung der Partner relevant, wenn sich die Frage stellt, ob der eine Partner gegenüber dem Anderen Ansprüche finanzieller Natur hat.

## 1.1.4 Unterhaltsanspruch in einer Lebensgemeinschaft

In einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft hat kein Partner gegenüber dem anderen Unterhaltsansprüche. Hat ein Lebenspartner von einem ex-Ehegatten Unterhalt erhalten, ruht während der Dauer der Lebensgemeinschaft der Unterhalt. Gleichgültig, ob der Betreffende aus der Lebensgemeinschaft seinen Unterhalt ganz, teilweise oder nicht bezieht. Das Wiederaufleben der Unterhaltspflicht tritt nicht automatisch mit dem Ende der Lebensgemeinschaft ein, sondern muss gegenüber dem Unterhaltspflichtigen wieder neu gerichtlich geltend gemacht werden.

## 1.2 Getrenntlebende Paare

Getrenntlebende Paare sind keinen rechtlichen Regeln unterworfen, es sei denn, sie wollen bewusst vertragliche Bindungen eingehen (Arbeitsvertrag, Untermiete, Darlehen etc.). Dennoch können auch getrennt wohnende Paare unter Umständen (etwa wenn berufliche Gründe dies erfordern) eine nicht eheliche Lebensgemeinschaft bilden.

## 1.3 Eingetragene Partnerschaft

Die eingetragene Partnerschaft ist nur für *gleichgeschlechtliche* Paare möglich. Sie ist gesetzlich geregelt und hinsichtlich Unterhalt, Vermögensauseinandersetzung und Auflösung der Partnerschaft weitgehend wie die Ehe ausgestaltet (siehe dazu: Gesetz über die eingetragene Partnerschaft).

## 2 Kinder

### 2.1 Elternschaft

#### 2.1.1. Vom Paar zu Eltern

Ein Kind verändert eine Paarbeziehung grundsätzlich! Die beiden liebenden Erwachsenen richten ihren Fokus – und auch einen Teil ihrer Liebe – plötzlich auf einen Dritten. Dieser kleine Mensch zieht sehr viel Aufmerksamkeit auf sich und fordert Energie und Liebe von seinen ErzieherInnen ein. Es macht die beiden Menschen erst zu Eltern und ist so mit ein Grund, weshalb sich diese etwas aus den Augen verlieren.

**Tipp für (werdende) Paare:** Bereitet euch gemeinsam für die Elternschaft vor und besucht entsprechende Angebote zusammen. Und vergesst nicht, auch nach der Geburt eure Paarbeziehung zu pflegen. Nehmt euch immer wieder Zeit für euch; also eine Auszeit in der Elternschaft. Sei es für ein paar Stunden im Kino, beim Abendessen, beim Sport oder ein paar Tage im Wellness-Hotel. Es lohnt sich ... für euch!

#### 2.1.2 Von der Frau zur Mutter

Der Prozess startet mit einer innerlichen Veränderung. So wie das Kind im Körper der Mutter entsteht, unsichtbar heranwächst und dann sichtbar wird, so setzt sich die Frau mit ihrer werdenden Mutterschaft schon früh auseinander. Sie ist dem Vater auch in diesem Prozess etwas voraus und sich vielfach auch der auf sie kommenden Veränderungen bewusst. Trotzdem ist es wichtig, sich innerlich und äusserlich auf das Kommende vorzubereiten. Insbesondere auch auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie

**Tipp für werdende Mütter:** Institutionen wie ElternKind Forum, Mütterzentrum, Bildungshäuser, Hebammen, Ärztinnen und andere mehr bieten vielfältige Angebote. Und setze dich mit dem werdenden Vater zusammen und plane mit ihm die Zukunft eures gemeinsamen Kindes.

#### 2.1.3 Vom Mann zum Vater

Beim Mann ist die werdende Vaterschaft nicht sichtbar, gute eigene Vorbereitung trotzdem wichtig. Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird nun erst zu einem Thema. Wie schaffe ich es, eine berufliche Karriere weiterzuverfolgen und mich trotzdem gut um das Kind und meine neue Familie zu kümmern?

**Tipp für werdende Väter:** Erkundige dich bei deinem Arbeitgeber, ob dieser das Projekt *Vatercrashkurs* unterstützt. Weitere Infos hier unter [www.männerfragen.li](http://www.männerfragen.li) > Projekte. Und setze dich mit deiner Partnerin zusammen und plane mit ihr eure Zukunft zu Dritt / Viert / ...

#### 2.1.4 Anerkennung

Wenn aus einer nichtehelichen Verbindung ein Kind entsteht, ist die Vaterschaft gesetzlich noch ungeklärt. Vater ist, wer seine Vaterschaft beim Amt anerkannt hat. Wenn der Vater noch minderjährig ist, braucht er für das Anerkenntnis die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Feststellung der Vaterschaft ist deshalb wichtig, da sie Voraussetzung für den Unterhalt und das gesetzliche Erbrecht der Kinder ist.

#### 2.1.5 Verfahren (Vaterschaftsprozess)

Bekannt sich der vermutete Vater nicht zur Vaterschaft, kann die Mutter (als gesetzliche Vertreterin des Kindes) die Feststellung der Vaterschaft beantragen. Umgekehrt kann auch der Mann den Antrag bei Gericht stellen. Als Vater wird festgestellt, wer der Kindesmutter innerhalb eines Zeitraums von 180 bis 300 Tagen vor der Geburt „beigewohnt“ hat. Es sei denn, er kann nachweisen, dass das Kind nicht von ihm abstammt (§§ 138 h ff ABGB). Der Antrag im Ausserstreitverfahren ist am zuständigen Gerichtsstand des Kindes zu stellen, in Liechtenstein also beim Fürstlichen Landgericht in Vaduz. Für die Feststellung des Sachverhalts hat das Gericht von Amtswegen alle massgeblichen Umstände zu ermitteln. Als Beweismittel werden DNA-Gutachten oder Blutuntersuchungen herangezogen. Weigert sich der Betroffene, kann die Blutabnahme erzwungen werden. Ist der Aufenthalt des Vaters unbekannt, kann für ihn ein sogenannter Kurator bestellt werden. Dieser vertritt den Vater während des Prozesses. Die Kosten für das Gutachten sowie einen allfälligen Kurator hat derjenige zu tragen, der aus einem Vaterschaftsprozess als Verlierer herausgeht.



## 2.2 Kindeswohl

Das Kindeswohl stellt den Leitgedanken des Kindschaftsrechtes dar. Das Gesetz sieht vor, dass Eltern das Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu fördern haben, ihnen somit Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung gewähren sollen. Dabei wird in einem Kriterienkatalog umschrieben, was unter dem Wohl des Kindes zu verstehen ist: Nämlich die Versorgung mit Nahrung und Wohnung, Schutz der körperlichen und seelischen Integrität, Wertschätzung des Kindes, Förderung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Neigungen, Vermeidung von Loyalitätskonflikten etc. (§ 137 b ABGB). Das Kindeswohl zu wahren obliegt aber nicht nur den Eltern, sondern auch jeder mit einem Elternteil und dessen (minderjährigem) Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden (erwachsenen) Person, die in einem familiären Verhältnis zu diesem Elternteil steht. Das bedeutet also, dass auch ein Lebenspartner dieses Elternteils oder bereits volljährige Geschwister zur Wahrung des Kindeswohls verpflichtet sind (§ 137 a ABGB).

## 2.3 Obsorge

### 2.3.1 Definition / Rechtsgrundlagen

Umgangssprachlich ist die Obsorge auch unter dem Begriff Sorgerecht bekannt. Sie bezeichnet die Rechte und Pflichten der Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern. Zur Obsorge zählen die Pflege und Erziehung, die Vermögensverwaltung sowie die gesetzliche Vertretung des Kindes. Die Obsorge befasst sich mit dem körperlichen und seelischen Wohlbefinden des Kindes und schliesst auch die Befugnis mit ein, Entscheidungen für das Kind treffen zu können.

Bei unverheirateten Eltern steht die Obsorge der Kindesmutter allein zu (§144 ff ABGB). Die gemeinsame Obsorge muss von den Eltern entweder vereinbart oder vom nicht obsorgeberechtigten Kindsvater bei Gericht beantragt werden (§ 174 ABGB).

### 2.3.2 Kontaktrecht

Die Beziehung zu beiden Elternteilen ist ein fundamentales Recht des Kindes. Nichteheliche Kinder sind im übrigen mit ehelichen Kindern in jeder Hinsicht gleichgestellt. Regelmässige, den Bedürfnissen und dem Alter des Kindes entsprechende, persönliche Kontakte (früher/veraltet: Besuche) sind ein Recht und zugleich eine Pflicht des nicht obsorgeberechtigten Elternteils. Die Kontakte sollen ein Naheverhältnis zwischen Kind und leiblichem Vater wahren oder herstellen. Das Kontaktrecht steht dem Vater in jedem Fall zu und zwar unabhängig davon, ob er seinen Unterhaltsverpflichtungen nachkommt oder nicht. Wenn die Kontakte durch den obsorgeberechtigten Elternteil, also die Kindesmutter erschwert oder gar verhindert werden, kann das Gericht über Antrag angemessene Verfügungen treffen. Nur durch einen regelmässigen Kontakt kann eine gesunde Eltern-Kind-Beziehung aufgebaut werden; das sollten Eltern bei allen allfälligen Konflikten untereinander immer bedenken.

### 2.3.3 Informations- und Äusserungsrecht

Dem nicht obsorgeberechtigten Elternteil ist zu ermöglichen, über das Leben seines Kindes Bescheid zu wissen. Er muss über wichtige Angelegenheiten und Änderungen im Leben des Kindes (wie Schul- und Wohnsitzwechsel, erhebliche Krankheiten, Erfolge etc.) rechtzeitig informiert werden und sich dazu äussern können. Achtung: Beispielsweise die Schule informiert nach Einforderung durch den Kindsvater. Die Informationsrechte erweitern sich, wenn Kontakte nicht möglich sind.

### 2.3.4 Vertretungsrecht

Dem nicht obsorgeberechtigten Elternteil steht ein (eingeschränktes) Vertretungsrecht für sein Kind zu: Er kann Vertretungshandlungen im Alltag vornehmen, soweit die Umstände es erfordern. Etwa wenn der obsorgeberechtigte Elternteil nicht anwesend ist und das Kind sich regelmässig beim nicht obsorgeberechtigten Elternteil aufhält (zB Arztbesuch).

## 2.3.5 Todesfall

Stirbt der obsorgeberechtigte Elternteil, kommt bei einer bisher bestehenden gemeinsamen Obsorge das Sorgerecht dem anderen Elternteil zu. Hatte der verstorbene Elternteil die alleinige Obsorge, entscheidet das Gericht unter Beachtung des Kindeswohls, ob der andere Elternteil oder die Grosseltern des Kindes die Obsorge erhalten.

## 2.4 Work'n life Balance

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist in aller Munde. Die Frage stellt sich Frauen und Männern dann, wenn sie Eltern werden und auch später wieder, wenn sie es schon sind. „Welches Familienmodell bzw. welche Rollenteilung wollen/können wir leben?“:

- *Traditionell*, in welcher ein Elternteil (bisher meist der Vater) der Erwerbsarbeit nachgeht und der andere (bisher meist die Mutter) sich zu Hause um das Familiäre kümmert?
- *Partnerschaftlich*, von Margret Bürgisser auch das „Egalitäre“ genannte. Dieses Modell gewährleistet, dass die Hausarbeit auf beide Partner aufgeteilt wird.

«Es geht um die Qualität des Zusammenlebens und nicht um Geld und Karriere.» – So lautet der Titel eines interessanten Interviews mit Magret Bürgisser in der Zeitschrift „Fritz + Fränzi“ im September 2017. Nachstehend zitieren wir einige Passagen daraus.

- «Die partnerschaftliche Rollenteilung bietet Eltern die Möglichkeit, sowohl ihrem Beruf nachgehen zu können als auch an der Entwicklung der Kinder teilzuhaben. Und es gewährleistet, dass die Hausarbeit – das ungeliebte Stiefkind – auf beide Partner aufgeteilt wird. Wenn die Verantwortung für die Erwerbsarbeit auf zwei Schultern ruht, verteilt sich ausserdem das Risiko der Existenzsicherung.»
- «Meines Erachtens liegt das Problem auch darin, dass die meisten Paare die Rollen trotz Berufstätigkeit der Frau oftmals nicht wirklich teilen. Der Vater arbeitet weiterhin 100 Prozent und die Mutter trägt neben ihrem 50-Prozent-Erwerbsumsatz zu Hause weiter die Hauptverantwortung.»
- «Paare, die sich gemeinsam entwickeln, haben stabilere Beziehungen als andere Paare.»
- «Eine partnerschaftliche Rollenteilung würde auch bedeuten, dass manche Frauen mit ihren Pflichten hochgehen oder zumindest häusliche Verantwortung an die Väter abgeben müssten. Und dazu sind nicht alle Mütter bereit – weil sie die Zeit mit den Kindern verbringen wollen oder weil sie es auch ganz schön finden zu Hause ... dann sollten sie das so machen.»
- «Um Vätern den Weg in die Familienarbeit zu ebnen, bieten sich verschiedene Massnahmen an. Eine davon ist die Förderung von Teilzeitarbeit – auch für Männer in anspruchsvollen Positionen. Eine Chance wäre auch ein Vaterschafts- oder Elternurlaub beziehungsweise ein «Elterngeld» – analog dem deutschen Vorbild. Die Diskussion über die Zukunft der Familie sollte auch weniger von wirtschaftlichen Interessen und Kosten-Nutzen-Überlegungen geleitet sein. Stattdessen sollte sie auf die Frage fokussieren: Welche Rahmenbedingungen brauchen Eltern und Kinder in der heutigen Zeit, um ein erfülltes Leben in Sicherheit und Geborgenheit zu führen?»

Wir empfehlen das Studium des vollständigen Artikels in der Druck-Ausgabe von Fritz + Fränzi oder unter diesem [Link](#) (ausgeschrieben unter Quellen).

Egal, für welches Modell sich ein Paar entscheidet: Die Rollen und deren Teilung müssen immer wieder hinterfragt, bestätigt oder neu festgelegt werden. Das ist anstrengend, hält die Beziehung aber lebendig. Zudem unterstützt dieser Prozess das Paar darin, sich näher zu bleiben und beugt einer möglichen späteren Entfremdung vor. Wenn ihr diese Diskussion führt, verknüpft sie immer wieder mit dem Fokus des Kindeswohles und sucht Lösungen. Was ihr euren Kindern vorlebt, das können sie kennenlernen, verinnerlichen und später auch selbst leben und weiter entwickeln.

## 3 Unterhalt

### 3.1 Kindesunterhalt

#### 3.1.1 Rechtsgrundlagen

Kinder unverheirateter Eltern sind ehelichen Kindern gleichgestellt. Beide Elternteile haben anteilig unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit zum Unterhalt des Kindes beizutragen. Dabei wird die Haushaltsführung zusammen mit der Betreuung des Kindes als vollwertiger Unterhaltsbeitrag gewertet. Erzielt jener Elternteil, welcher das Kind in seinem Haushalt betreut, ein wesentlich höheres Einkommen wie der andere Partner, so hat auch er im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zusätzlich finanziell zum Kindesunterhalt beizutragen. Nötigenfalls, wenn beide Elternteile zu Unterhaltsleistungen nicht imstande sind, können auch die Grosseltern unterhaltspflichtig werden (§§ 140 ff ABGB).

#### 3.1.2 Unterhaltshöhe und -bemessung

Nähere Ausführungen zu diesem Thema findest du im e-Ratgeber *Trennung & Scheidung* > Kapitel 5 unter [www.männerfragen.li](http://www.männerfragen.li) > e-Ratgeber.

### 3.2 Partnerunterhalt

Grundsätzlich hat ein unverheirateter Partner/Lebensgefährte keinen Unterhaltsanspruch vom Partner. Daher ist es sinnvoll, insbesondere wenn gemeinsame Kinder zu betreuen sind, vorgängig vor einer allfälligen Trennung eine Unterhaltsvereinbarung zu erstellen. Nur durch vertragliche (schriftliche) Regelungen kann ein Partner, der etwa aufgrund seiner Betreuungspflicht für Kinder im noch nicht schulpflichtigen Alter keiner Berufstätigkeit nachgehen kann, finanziell abgesichert werden.

### 3.3 Wegzug ins Ausland

Bei einem Wegzug ins Ausland stellt sich die Frage, ob und inwieweit der in Liechtenstein festgesetzte Kindesunterhalt nach wie vor wirksam ist oder einer Anpassung bedarf. Die liechtensteinischen Gesetze enthalten keine Bestimmungen, wie in einem solchen Fall vorzugehen ist. Wenn der Wohnort des Kindes ins Ausland verlegt wird, ist dies als wesentliche Veränderung der Verhältnisse zu betrachten. Von Ausnahmefällen abgesehen, bestimmt – nach dem Haager Übereinkommen über Unterhaltspflichten gegenüber Kindern – das Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ob und von wem und in welchem Ausmass das Kind Unterhalt verlangen kann (Art. 1).

Wenn also ausländisches Recht bei einem Wegzug anwendbar ist, könnte beispielsweise wegen deutlich tieferer Lebenshaltungskosten der Unterhalt neu bemessen werden. Da jeder Fall individuell ist, sollte die Frage einer allfälligen Anpassung des Kindesunterhaltes einvernehmlich beschlossen oder juristisch abgeklärt werden.

## 4 Wohnen & Eigentum

### 4.1 Miete

#### 4.1.1 Gemeinsamer Mietvertrag

Wenn beide Partner Hauptmieter der gemeinsamen Wohnung werden sollen, muss der Mietvertrag von beiden Partnern unterzeichnet werden. Entsprechend haften sie für die Entrichtung des Mietzinses solidarisch. Auch wenn intern eine Teilung der Mietkosten vereinbart ist, kann der Vermieter von beiden die Bezahlung des ganzen Mietzinses verlangen. Bei gemeinsamer Hauptmiete können alle Handlungen mit Wirkung gegenüber dem Vermieter nur gemeinsam vorgenommen werden, so zB. die Geltendmachung von Mängeln, Mietzinsminderung, Kündigung, Erstreckung des Mietverhältnisses etc. Dementsprechend muss der Vermieter auch beiden Partnern gemeinsam kündigen, d.h. eine formgerechte Kündigung zustellen. Im Trennungsfall kann es zum Streit zwischen den beiden Partnern kommen, wenn nicht klar ist, wer in der Wohnung bleiben darf. Da gesetzliche Regelungen fehlen, sollten diese Dinge im voraus einvernehmlich und schriftlich geklärt werden.

#### 4.1.2 Untervermietung

Der Mieter kann mit Zustimmung des Vermieters an seinen Partner untervermieten. Er haftet dann dem Vermieter dafür, dass der Untermieter die Wohnung so benutzt, wie es ihm (als Hauptmieter) selbst gestattet ist.

### 4.2 Gebrauchsüberlassung – Prekarium

Wenn ein Partner in die Wohnung des anderen einzieht, entsteht noch kein Miet- oder Untermietverhältnis. Erst wenn er sich an den Kosten beteiligt und eine klare Abmachung über eine gemeinsame Miete oder Untermiete besteht, wird er zum Haupt- oder Untermieter. Fehlt eine Abmachung und beteiligt sich ein Partner nicht an den Mietkosten, gilt er nicht als Mieter, sondern als sog. *Prekarist*. Diesen kann der eigentliche Mieter somit jederzeit vor die Tür setzen (Widerruf).

### 4.3 Wohneigentum

#### 4.3.1 Eigentumsformen

Es gibt verschiedene Formen von Eigentum:

- Beim *Alleineigentum* kauft ein Partner die Liegenschaft allein, entsprechend wird nur er im Grundbuch eingetragen. Über sein Eigentum kann er frei verfügen, d.h. es veräußern, belasten etc. Der andere Partner hat keinerlei Mitbestimmungsrechte.
- Beim *Gesamteigentum* können beide Partner nur gemeinsam über die Immobilie verfügen. Es ist nicht teilbar, weshalb im Grundbuch auch nicht vermerkt wird, wem wieviel gehört.
- Beim *Miteigentum* oder *Stockwerkeigentum* kaufen die beiden Partner die Immobilie zwar gemeinsam, doch erwirbt jeder für sich einen separaten – im Grundbuch eingetragenen – Anteil. Jeder kann dann über seinen Anteil frei verfügen. Wer die Immobilie gemeinsam kauft, haftet solidarisch, d.h. jeder hat für die Schulden dem Gläubiger (zB. Bank) gegenüber einzustehen.

#### 4.3.2 Immobilienerwerb

Welche Eigentumsvariante auch gewählt wird: Beim Immobilienkauf sollte jedenfalls klar geregelt werden, wer und in welchem Umfang investiert und was mit der Immobilie passiert, wenn es zur Trennung kommt.

- Gewährt ein Partner dem anderen für den Immobilienkauf ein Darlehen, sollte ein schriftlicher Darlehensvertrag geschlossen werden, worin geregelt ist, wie und wann das Darlehen zurückzuzahlen und zu verzinsen ist.

- Unverheiratete Partner können Immobilien (Grundstücke, Häuser, Wohnungen) gemeinsam erwerben und zu gleichen Teilen als Miteigentümer im Grundbuch eingetragen werden. Bei der Beendigung einer Partnerschaft kann der eine Partner den anderen auszahlen, d.h. den anderen Miteigentumsanteil übernehmen. Kommt keine Einigung zustande, kann jeder Miteigentümer eine Teilungsklage gegen den anderen einbringen. Die Immobilie wird dann real geteilt oder versteigert und der Erlös anteilig zwischen beiden aufgeteilt.
- Ist ein Partner Miteigentümer, kann er unter bestimmten Umständen ein Wohn- oder Nutzniessungsrecht ins Grundbuch eintragen lassen. Somit ist sichergestellt, dass er im Trennungsfall nicht ausziehen muss.

#### 4.4 Hausrat / Gemeinsame Anschaffungen

Grundsätzlich ist der Käufer auch Eigentümer der von ihm erworbenen Güter. Der Partner des Käufers hat per se keinen Anspruch auf Miteigentum am erworbenen Gut. Um Miteigentum zu erwerben, ist eine klare Vereinbarung zwischen den Partnern erforderlich.

#### 4.5 Schenkungen

Schenkungen sind Verträge, bei denen einer Person eine Sache oder ein Recht unentgeltlich, d.h. ohne Gegenleistung, überlassen wird. Generell ist eine Schenkung nur wirksam, wenn das Schenkungsobjekt tatsächlich übergeben wird. Wenn bei Schenkungen keine tatsächliche Übergabe stattfindet, ist ein zusätzlicher Formalakt, d.h. ein schriftlicher Schenkungsvertrag, erforderlich. Bei Immobilien ist ohnehin ein Vertrag mit Grundbucheintrag notwendig.

Eine Schenkung kann grundsätzlich nicht einseitig rückgängig gemacht werden. Das Gesetz sieht Ausnahmen vor, wonach unter bestimmten Voraussetzungen Schenkungen widerrufen werden können, etwa bei Bedürftigkeit des Schenkers oder wegen groben Undanks, d.h. wenn der Schenker an Leib, Ehre, Freiheit oder Vermögen verletzt wurde und es sich dabei um eine Straftat (strafbare Handlung nach Strafgesetzbuch) gehandelt hat (§§ 938 ff ABGB).

## 5 Kulturen

### 5.1 Aus der Fremde

Bi- (zwei Nationen) und multinationale (mehrere Nationen betreffend) Paare leben in – manchmal auch zwischen – zwei Kulturen. Daraus entstehen oftmals Meinungsverschiedenheiten innerhalb von Themen wie Erziehung, Familie oder Geld. Der Familienbegriff wird meist unterschiedlich gefasst:

- Wer zählt alles zur Familie?
- Wer von der Familie bedarf unserer finanziellen Unterstützung?
- Wer hat bei Erziehungsfragen alles mitzureden?
- Welche Feste werden wie gefeiert?
- ...

14

Der Mix der Kulturen hat aber durchaus auch positive Seiten. Hiltrud Stöcker-Zafari, stellvertretende Bundesgeschäftsführerin beim Verband binationale Familien und Partnerschaften, [www.iaf.de](http://www.iaf.de): "Die Partner empfinden es oft als eine enorme Erweiterung ihres Horizonts, direkte Einblicke in das Alltagsgeschehen anderer Länder, in das Familienleben einer anderen Kultur zu bekommen, sind neugieriger und interessierter Menschen fremder Länder gegenüber, die Partnerschaft bietet Möglichkeiten, eigene Einstellungen und Haltungen zu überprüfen und eröffnet eine Vielfalt an Verhaltensmöglichkeiten", so Stöcker-Zafari.

### 5.2 Wohnen in Liechtenstein

Es ist wichtig und notwendig, dass hier lebende Menschen mit den hiesigen Traditionen und Kulturen vertraut sind ... oder sich damit vertraut machen. Sonst entstehen Parallelwelten ... und Probleme. Dabei ist es ein Unterschied, ob beide Partner aus der Fremde sind oder nicht.

- Stammt ein Partner aus Liechtenstein, kann er/sie dem/der Anderen die eigene Kultur, das Land näher bringen, erklären und vertraut machen. Dazu gehören Themen wie Aufenthalt, Bildung, Ehe, Gemeinde, Gesundheit, Pflichten, Rechte, Religion, Sozialversicherung, Staat, Verkehr und vieles andere mehr.
- Stammen beide Partner aus dem Ausland und sogar aus unterschiedlichen Kulturen/Ländern, ist es umso wichtiger, dass sie sich für ihr aktuelles Lebensland Liechtenstein interessieren, proaktiv informieren und sich mit den hiesigen Traditionen und Begebenheiten vertraut machen.

*Männern* gibt Männerfragen auf Anfrage eine Orientierung im Rahmen einer für sie kostenlosen Erstberatung sowie in Form von speziellen Angeboten.

*Frauen* bietet die *infra* unter *integra - Informationen für Migrantinnen* Angebote; siehe [www.infra.li](http://www.infra.li) > *Integra*.

## 6 Finanzen

### 6.1 Bankkonten und Vollmachten

#### 6.1.1 Gemeinsames Konto – Alleiniges Konto

Wenn ein gemeinsames Konto besteht, sind beide Partner Kontoinhaber.

Führt ein Partner das Konto allein, steht nur ihm das Guthaben zu. Er kann indes für den Partner eine Kontovollmacht ausstellen lassen. Dann kann dieser zu den gleichen Bedingungen über das Konto verfügen, d.h. ohne Zustimmung des Kontoinhabers Bargeld beziehen oder Zahlungen in Auftrag geben.

#### 6.1.2 Einzelunterschrift – Kollektivunterschrift

Jeder Partner ist bei Einräumung einer Einzelunterschrift ermächtigt, selber ohne Zustimmung des anderen Geld zu beziehen oder Zahlungen vorzunehmen. Sofern eine gemeinsame (kollektive) Unterschrift vereinbart wurde, kann in der Regel ausschliesslich mit schriftlichen, gemeinsam unterzeichneten Zahlungsaufträgen über das Kontoguthaben verfügt werden.

#### 6.1.3 Kontoauflösung – Widerruf von Vollmachten

Im Trennungsfall soll das gemeinsame Konto aufgelöst und das Guthaben bzw. Schulden im Zweifel hälftig aufgeteilt werden. Noch bestehende Vollmachten sollen widerrufen werden. Ist eine Kontovollmacht noch nicht widerrufen, können eigenmächtige Bezüge des ex-Partners vom Konto des Inhabers schadenersatzpflichtig machen.

### 6.2 Schulden

#### 6.2.1 Grundsatz

Jener Partner, dem das aufgenommene Kapital zur Verfügung steht, ist auch zur alleinigen Rückzahlung verpflichtet. Partner/Lebensgefährten haften (wie auch Ehepartner) nur für jene Verbindlichkeiten, die sie gemeinsam (solidarisch) begründet haben, so etwa für Kreditverträge, die auf beide Partner lauten.

#### 6.2.2 Pfändung

Im Anschluss an ein gerichtliches Verfahren (welches in einen Zahlbefehl oder andere vollstreckbare Entscheidungen mündet) kann der Gläubiger eine Pfändung bei Gericht beantragen. Werden Sachen des Schuldners vom Gerichtsvollzieher gepfändet (sog. Sachpfändung) lässt sich nicht immer feststellen, in wessen Eigentum eine Sache steht. Dadurch kann es vorkommen, dass Sachen gepfändet werden, die im Eigentum des anderen Partners stehen. Dieser haftet zwar nicht für die Schulden, dennoch ist die Pfändung zunächst wirksam. Als tatsächlicher Eigentümer liegt es an ihm, sich dagegen zu wehren. Erst mit einer Klage vor Gericht kann er die Herausgabe der gepfändeten Sache verlangen (Exszindierungs- oder Aussonderungsklage). Daher ist es auf jeden Fall empfehlenswert, bei gemeinsamem Haushalt ein Inventar aller Gegenstände zu führen.



## 7 Arbeit

### 7.1 Mitwirkung im Betrieb des Partners

Häufig arbeiten Familienangehörige sowie Lebensgefährten im Betrieb des Partners. Dann ist, mangels einer eindeutigen Abmachung, oft unklar, ob ein Arbeitsverhältnis vorliegt oder die Regeln der einfachen Gesellschaft anwendbar sind. Arbeitet ein Partner unentgeltlich im Betrieb des anderen mit und arbeiten beide Partner auf das Ziel des wirtschaftlichen Erfolgs hin, so ist Gesellschaftsrecht anzuwenden, womit ein *Gewinnanteilsanrecht* des mitarbeitenden Partners zu bejahen sein wird.

Allerdings ist es auch möglich, dass der mitarbeitende Partner beides zugleich ist, Gesellschafter und Arbeitnehmer, sodass sowohl Ansprüche auf Entlohnung gemäss Arbeitsvertrag und auf anteiligen Gewinn bestehen würden.

In jedem Fall sollte im voraus klargestellt werden, ob ein (sozialversicherungspflichtiges) Arbeitsverhältnis oder ein sonstiges Rechtsverhältnis (Stille Gesellschaft, Arbeitsvertrag, Freelancevertrag etc.) begründet wird, um im Trennungsfall nicht völlig leer auszugehen.

### 7.2 Haushaltsführung für den Partner

Für Leistungen im Haushalt des Partners besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Entlohnung. Es ist davon auszugehen, dass der im Haushalt des Anderen lebende Partner, der ausschliesslich den Haushalt führt und dafür vorwiegend Naturalleistungen (Kost, Logis, evtl. Haushaltsgeld) erhält, sozialversicherungsrechtlich als nicht erwerbstätig betrachtet wird, da die erhaltenen Leistungen nicht als Lohn gelten. Da keine Vergütung erwartet wird und es am für Arbeitsverhältnisse typischen Weisungs- und Unterordnungsverhältnis fehlt, ist ein Arbeitsvertrag in aller Regel nicht anzunehmen.

Anders verhält es sich, wenn beide Partner klar vereinbaren, dass die Leistungen im Haushalt des Partners Arbeitsleistungen und entsprechend zu vergüten sind.

Wenn sich ein Partner auf jede Erwerbstätigkeit zugunsten von Haushaltsführung und allenfalls Kinderbetreuung verzichtet und der andere Partner während der Dauer der Lebensgemeinschaft den vollen Lebensunterhalt des haushaltsführenden Partners (und des Kindes) bestreitet, dann haben beide Partner zum wirtschaftlichen Erfolg der Gemeinschaft beigetragen und waren vom Beitrag des jeweils anderen abhängig. Das heisst: Wer zur Einkommens- und Vermögensbildung des anderen Partners durch seine Arbeit beigetragen hat, sollte am Gesellschaftsgewinn beteiligt werden. Dass Haus- und Betreuungsarbeit mit der Arbeit im Betrieb des Partners gleich zu behandeln ist, ist aus Gründen der Rechtsgleichheit geboten.



## 8 Erben

### 8.1 Gesetzliche Erbfolge

Ein Partner, ob in einer Lebensgemeinschaft oder nicht, hat kein gesetzliches Erbrecht gegenüber dem anderen Partner (im Unterschied zu Österreich, wo seit 01.01.2017 gewisse Erbansprüche bestehen).

Fehlt eine testamentarische Regelung, geht der Lebenspartner leer aus, denn die gesetzliche Erbfolge kommt zur Anwendung. Diese richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad:

- Kinder und deren Nachkommen erben in der ersten Linie;
- Eltern und deren Nachkommen (also Geschwister) erben in der zweiten Linie;
- Grosseltern (und Nachkommen) bzw. Urgrosseltern erben in der dritten und vierten Linie;
- Kommen keine lebenden Verwandten als Erben in Frage, erbt der Staat (sogenannter Heimfall).

Neben den Kindern erbt ein Ehegatte (oder eingetragener Partner) die Hälfte des Nachlasses, neben Eltern oder Geschwistern zwei Drittel.

### 8.2 Testament

Ein unverheirateter Partner kann vom verstorbenen Partner im Testament bedacht werden. Dies ist dann sinnvoll, wenn die gesetzliche Erbfolge nicht den Vorstellungen des Erblassers entspricht.

Allerdings bestehen auch dann, wenn ein Testament verfügt wurde, Pflichtteilsansprüche der Kinder, des Ehegatten bzw. der Eltern des Verstorbenen. Ist die Beziehung aufgelöst, kann das einmal errichtete Testament widerrufen werden, ansonsten besteht das Erbrecht des ex-Partners weiter.

Sind keine gesetzlichen Erben vorhanden, ist die Einsetzung eines Lebenspartners als Erben unbedenklich. Wenn einer Person nur ganz bestimmte Vermögenswerte (Geld, Sparbücher, Grundstücke, Ansprüche aus einer Lebensversicherung, etc.) aus dem Nachlass zukommen sollen, spricht man von einem Vermächtnis (Legat). Ein Vermächtnis kann sowohl in Form eines Testaments (die stets eine Erbeinsetzung enthält) als auch in Form einer letztwilligen Anordnung gemacht werden, die keine Erbeinsetzung enthält (sog. Kodizil). Wird ein Partner vom Erblasser als Vermächtnisnehmer eingesetzt, ist dieser nicht Erbe, er ist nur Nachlassgläubiger. Als solcher hat er einen Anspruch gegen den Nachlass; er erhält nur die ihm vermachten Sachen.

### 8.3 Wohnrecht

Wenn von beiden Seiten gewünscht wird, dass im Todesfall der hinterbliebene Partner weiterhin im Haus oder der Eigentumswohnung leben kann, ist durch ein Testament ein lebenslanges unentgeltliches Wohnrecht zu verfügen. Sollen dem Partner darüber hinaus auch die Erträge aus einer Immobilie (Mietserträge etc.) zukommen, kann ein Nutzungsrecht verfügt werden.

In beiden Fällen wird der Partner nur dann gegen eine allfällige Veräusserung der Immobilie abgesichert, wenn das Wohn- oder Nutzungsrecht im Grundbuch eingetragen („verbüchert“) wird.

## 9 Partnerschaftsvertrag

### 9.1 Form

Der Partnerschaftsvertrag (Schweiz: „Konkubinatsvertrag“) ist nicht gesetzlich geregelt. Es kommt auch nicht hilfsweise Eherecht / Ehegüterrecht zur Anwendung. Probleme, die zwischen den Partnern in rechtlicher Hinsicht entstehen, sind daher jenen Rechtsgebieten zuzuordnen, mit denen sie eng zusammenhängen. So sind etwa bei Fragen zur Gültigkeit von Verträgen unter den Partnern die allgemeinen Bestimmungen über das Vertragsrecht (§§ 859 ff ABGB); bei Fragen zu Miete und Untermiete die Bestimmungen des Mietrechts (§§ 1090 ff ABGB); bei Fragen, ob und zu welchen Konditionen die Partner ein Arbeitsverhältnis eingehen, die Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts (§ 1151 ff ABGB); zu Eigentum, Wohnrecht etc. das Sachenrecht oder wie die Partnerschaft als Vertragsbeziehung gesetzlich ausgestaltet ist, die Bestimmungen über die einfache Gesellschaft (Art. 680 ff PGR) massgebend.

Da die Regeln der einfachen Gesellschaft insbesondere auf wirtschaftliche Tätigkeiten zugeschnitten sind und deshalb für Lebensgemeinschaften nicht immer sachgerechte Lösungen bieten, ist es umso sinnvoller, einen Partnerschaftsvertrag zu verschriftlichen. Ein schriftlicher Vertrag soll über die Grundsatzfragen der Partnerschaft eine langfristig angelegte Orientierung geben und im Konfliktfall beweisbare Grundlagen für Ansprüche eines Partners bilden.

Der Partnerschaftsvertrag ist formfrei, eine Beurkundung oder ein Notar ist für die Vertragserrichtung nicht erforderlich. Haben die Partner allerdings auch Regelungen zu solchen Rechtsgeschäften treffen wollen, die formbedürftig sind (Immobilienkauf, letztwillige Verfügungen etc.), ist im Einzelfall ein entsprechender Formalakt (zB Kaufvertrag mit Grundbucheintrag) notwendig. Diese sollten deshalb stets auch ausserhalb des Partnerschaftsvertrages gesondert geregelt werden, um überhaupt rechtswirksam zu werden.

### 9.2 Inhalt

In der Ausgestaltung des Vertrages ist man weitgehend frei.

Folgende Punkte sollten oder könnten geregelt werden:

- **Lebensführungskosten:** Um eine faire Lösung zu finden, ist es ratsam, die Kosten für die Lebensführung nach den jeweiligen Einkommensverhältnissen aufzuteilen.
- **Unterhalt:** Unterhaltsvereinbarungen können in beliebiger Form getroffen werden, insbesondere für den Trennungsfall und wenn einer der Partner gemeinsame Kinder erzieht.
- **Vermögenszuordnungen/Hausrat:** Es sollte vorab klargestellt werden, welche Vermögenswerte in die Lebensgemeinschaft von wem eingebracht worden sind und wer an welchen Gegenständen Allein- oder Miteigentum erworben hat. Am besten durch eine klar ausformulierte Inventarliste.
- **Immobilienkauf:** Erwirbt einer oder beide Partner ein Haus oder eine Wohnung, stellen sich zahlreiche Fragen: Wer kauft die Immobilie? Soll Allein-, Gesamt- oder Miteigentum begründet werden? Wie soll sie finanziert werden? Wer bleibt nach einer Trennung dort wohnen? ...
- **Vertretung/Vollmachten:** Es macht Sinn, wenn sich die Partner für bestimmte Fälle vertragliche Vollmachten einräumen, so zB. für ärztliche Auskunftsrechte, Krankenhausbesuche etc.
- **Gemeinsame Kinder:** Um Streitigkeiten bei einer möglichen Trennung schon im voraus klein halten

zu können, sollte die Gemeinsame Obsorge vereinbart werden. Angedacht können dabei Fragen wie: Bei wem sind wann die Kinder? Wie erfolgt der Austausch in wichtigen Erziehungsfragen? Welche Unterhaltsbeiträge sind zu leisten? ...

- *Wohnen:* Hier sollte geklärt werden, wer den Mietvertrag abschliesst und wer im Falle einer Trennung aus der Wohnung auszieht.
- *Todesfall:* Hier stellt sich grundsätzlich die Frage, ob ein Partner den anderen beerben oder in sonstiger Weise abgesichert werden soll. (Testament, Todesfall-Risikoversicherung, ...)

Nicht zu den Regelungsinhalten gehören erbrechtliche Fragen. Auf diese kann man zwar in einem Partnerschaftsvertrag verweisen, doch sind sie um rechtsgültig zu werden, in gesonderten sog. letztwilligen Verfügungen, also in in einem einseitigen Testament (nur einer verfügt) oder in einem wechselseitigen Testament (beide Partner verfügen in jeweils einem Testament) zu regeln.“

Eine Vorlage zu einem Partnerschaftsvertrag findet sich im Anhang zu diesem e-Ratgeber.

## 10 Versicherungen

### 10.1 AHV

Jeder Partner gilt sozialversicherungsrechtlich als Einzelperson. Eine Trennung oder der Todesfall löst keinerlei Rentenleistungen aus. Während der Anspruch auf Witwen-/Witwerrenten jedenfalls an den Trauschein gebunden ist, ist bei der Waisenrente nicht von Bedeutung, ob die Eltern verheiratet waren.

### 10.2 Hausrat

Versichert sind alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen zum Neuwert. Versicherte Personen sind der Versicherungsnehmer und die mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen. Massgebend sind die jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die von Gesellschaft zu Gesellschaft variieren.

- Bitte dort nachlesen und allenfalls absprechen.

### 10.3 Krankheit

In Liechtenstein besteht eine Versicherungspflicht für alle. Die Grundversicherung kann nur bei zugelassenen Krankenversicherungen abgeschlossen werden. Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr sind von der Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung befreit, Jugendliche bezahlen bis zum vollendeten 20. Altersjahr die Hälfte der Prämie. Für Erwerbstätige ist der Arbeitgeber dafür verantwortlich, dass ArbeitnehmerInnen mit Krankentaggeld abgesichert sind. Personen, die ein bestimmtes Erwerbseinkommen nicht erzielen, können einen Antrag auf Prämienverbilligung für einkommensschwache Versicherte beantragen. Weitere Informationen sind erhältlich beim Liecht. Krankenkassenverband, den zugelassenen Krankenkassen [www.lkv.li](http://www.lkv.li) sowie beim Amt für Gesundheit [www.ag.llv.li](http://www.ag.llv.li) > [Versicherung](#).

### 10.4 Pensionskassa

Während Ehepartner im Scheidungsfall die Pensionskassenguthaben (Austrittsleistungen) aufteilen können, haben unverheiratete Partner im Trennungsfall eine beträchtliche Vorsorgelücke, da eine Aufteilung des Pensionskassenguthabens zwischen den Partnern nicht stattfindet. Allerdings werden bei einigen Pensionskassen, etwa bei Witwen- oder Waisenrenten, Lebens- und Ehepartner inzwischen gleich behandelt. Es ist ratsam, bei der betreffenden Pensionskasse nachzufragen, ob und unter welchen Bedingungen Rentenleistungen oder einmalige Kapitalabfindungen an Lebenspartner ausbezahlt werden.

### 10.5 Privathaftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Privatperson für Personen- und Sachschäden (zB. Mieterschäden, Tierhalter, Familienoberhaupt etc.). Je nach Versicherungsgesellschaft ist das Lenken fremder Motorfahrzeuge in der Grundversicherung mitversichert, andernfalls kann dies als Zusatzversicherung eingeschlossen werden.

Je nach Vereinbarung sind der Versicherungsnehmer und seine Familie (Familienversicherung) oder der Versicherungsnehmer allein (Einzelversicherung) versichert. Bei der Familienversicherung sind der Versicherungsnehmer, sein Ehegatte, eingetragener Partner oder Konkubinatspartner und deren Kinder versichert. Je nach Versicherungsgesellschaft kann es sein, dass der Name des Partners in der Police aufgeführt werden muss.

- Bitte in den Versicherungsunterlagen nachlesen und mit der Gesellschaft den nötigen Versicherungsschutz sicherstellen.

## 10.6 Unfall

Wenn eine Person mindestens acht Stunden pro Woche beim selben Arbeitgeber arbeitet, wird sie obligatorisch gegen Berufsunfälle und Nichtbetriebsunfälle versichert. Nichterwerbstätige sowie Personen mit einem Arbeitspensum unter acht Stunden können sich bei der Krankenkasse gegen Unfall versichern.

## 10.7 Spezielle Sozialversicherungen für ausländische Personen

Spätestens drei Monate nach Ankunft oder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in Liechtenstein musst du dich und deine Familie bei einer liechtensteinischen Krankenkasse versichern. Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit Wohnsitz in bestimmten EU-Staaten (zB. Österreich) haben ein Wahlrecht, sich statt in Liechtenstein im Wohnsitzland zu versichern.

## 11 Familienförderung

Unter [www.familienportal.li](http://www.familienportal.li) sowie in der entsprechenden download-Broschüre [Familienförderung in Liechtenstein](#) finden sich nützliche Adressen und zahlreiche Angebote für Familien mit Kindern. Anlaufstellen können nach Kategorien, Themen und Gemeinden sortiert werden. Veranstaltungen sind nach Datum gereiht und können nach Alter des Kindes gefiltert werden.

### 11.1 Geburtszulage

Jede in Liechtenstein wohnende Mutter erhält bei der Geburt eines Kindes einen einmaligen Beitrag von CHF 2'300.– bzw. bei Mehrlingsgeburten CHF 2'800.– pro Kind.

### 11.2 Kinderzulage

- Die Kinderzulagen betragen für jedes Kind monatlich CHF 280.—.
- Sie erhöhen sich ab dem Monat, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, auf monatlich CHF 330.—.
- Sobald und solange ein Anspruchsberechtigter mehr als zwei zulagenberechtigte Kinder hat, betragen die Kinderzulagen monatlich 330 CHF für jedes Kind (bei Zwillingen ab Geburt).

Für Grenzgänger aus den Nachbarstaaten gilt folgende Regelung:

- Wenn sowohl im Ausland als auch in Liechtenstein eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (z.B.: durch den Vater im einen und durch die Mutter im anderen Vertragsstaat), so sind die Familienzulagen durch jenen Vertragsstaat auszurichten, in dem die Familie wohnt.
- Die Liechtensteinische FAK richtet einen Differenzausgleich aus, wenn die ausländischen Familienzulagen geringer sind als die liechtensteinischen Leistungen.

Quelle und weitere Informationen: [www.ahv.li](http://www.ahv.li) > FAK > [Kinderzulagen](#).

### 11.3 Alleinerziehendenzulagen

Anspruch hat eine alleinstehende Person, die Anspruch auf Kinderzulagen hat. Der Anspruch besteht für jedes Kind, mit dem die alleinstehende Person im gemeinsamen Haushalt lebt.

- Ledige, verwitwete oder geschiedene Personen gelten als alleinstehend, wenn sie nicht mit einem faktischen Lebenspartner im gemeinsamen Haushalt leben.
- Verheiratete Personen gelten als alleinstehend, wenn sie weder mit ihrem Ehegatten noch mit einem faktischen Lebenspartner in gemeinsamem Haushalt leben und zudem ein Antrag oder eine Klage auf Trennung, Scheidung oder Ungültigerklärung der Ehe bei Gericht anhängig ist; oder eine richterliche Massnahme ( einstweilige Verfügung, Entscheid über die Obsorge, den Unterhalt oder andere die Trennung zum Ausdruck bringende gerichtliche Massnahme) erlassen wurde.

Die Alleinerziehendenzulagen betragen für jedes Kind CHF 110.— monatlich und werden zusätzlich zu den Kinderzulagen ausgerichtet.

Quelle und weitere Informationen: [www.ahv.li](http://www.ahv.li) > FAK > [Alleinerziehendenzulagen](#).

### 11.4 Mietbeiträge

Diese sollen einkommensschwache Familien von hohen Wohnkosten entlasten. Anspruchsberechtigt sind Familien mit unterhaltsabhängigen Kindern (einschliesslich der im gleichen Haushalt lebenden Eltern und unterhaltsabhängigen Personen), die in Miete wohnen und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in Liechtenstein haben. Alleinerziehende mit unterhaltsabhängigen Kindern gelten als Familie. Die Höhe der Mietbeiträge richten sich nach dem Einkommen und der Haushaltsgrösse. Die Mietbeiträge können beim Amt für Soziale Dienste beantragt werden; [www.asd.llv.li](http://www.asd.llv.li).

## 12 Sonstige Rechtsfolgen

### 12.1 Namensrecht bei gemeinsamen Kindern

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so erhält das Kind grundsätzlich den Familiennamen der Mutter. Der Vater kann dem minderjährigen Kind seinen Familiennamen geben, sofern sein Heimatland dies zulässt. Die Namensgebung bedarf der Zustimmung der Mutter, des gesetzlichen Vertreters des Kindes und des Kindes selbst, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. – Weiteres ist im ABGB, § 139 geregelt.

### 12.2 Bürgerrecht

Die Partner behalten auch in einer Lebensgemeinschaft ihre angestammte Staatsbürgerschaft. Das liechtensteinische Landesbürgerrecht erhalten Kinder, wenn mindestens ein Elternteil dieses hat und zwar unabhängig davon, ob die Partner miteinander verheiratet sind.

### 12.3 Steuerrecht

Ehepaare werden gemeinsam besteuert, indem deren Einkommen addiert wird. Unverheiratete Partner werden hingegen einzeln besteuert, Kinder dürfen nur in einer Steuererklärung erwähnt sein.

### 12.4 Aufenthaltsrecht

Ein Aufenthaltsrecht eines ausländischen Partners ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich:

- die bestehende Beziehung dauerte mindestens drei Jahre;
- beide Partner sind über 21 Jahre alt sein;
- beide Partner haben einen guten Leumund;
- zur Absicherung, dass keine Sozialhilfe in Anspruch genommen wird, ist eine Bankgarantie (auf den zuziehenden Partner) in Höhe von CHF 84.000.- bis max. CHF 156.000.- beizubringen.

### 12.5 Vermögenszuwachs

Ein Anspruch auf Aufteilung eines Vermögenszuwachses während einer Partnerschaft besteht nicht.

### 12.6 Erbrecht

Siehe 8 Erben.

### 12.7 Strafrecht

Vereinzelte Bestimmungen im Strafgesetzbuch sehen vor, dass Lebenspartner wie Angehörige zu behandeln sind. So bleiben bei bestimmten Delikten Lebenspartner wie Angehörige straflos (fahrlässige Körperverletzung, Entwendung, Notbetrug, unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs), wenn die verletzte/geschädigte Person der Lebenspartner des Täters ist. Ausserdem ist ein Lebenspartner in einem Strafverfahren von der Zeugenpflicht befreit, wenn es seinen Partner (der als Angehöriger gilt) betrifft.

## 13 Hilfe & Rat

### 13.1 Fachstelle Männerfragen

Wir bieten folgende Dienstleistungen an:

- Online-Beratung
- Rechtsberatung
- Männer-Coaching
- Paarberatung
- Elternberatung vor einer Trennung
- Mediation für Paare
- Gewaltberatung
- Familien- und Väterhaus (Notunterkunft)

Themen dieser Beratungen können alle Lebensbereiche umfassen, Privates wie Berufliches. Ausführliche Informationen unter [www.maennerfragen.li](http://www.maennerfragen.li). Bei Fragen oder Anliegen zu unseren Angeboten, bitten wir um Kontaktaufnahme unter: Tel. (00423) 794 94 00 / E-Mail [info@maennerfragen.li](mailto:info@maennerfragen.li).

Die Erstberatung im Umfang einer Stunde ist für alle kostenlos. Folgeberatungen werden mit CHF 40.-/Std. verrechnet. Für Vereinsmitglieder sind weitere Beratungsstunden kostenlos. Selbstverständlich sind all unsere Beratungen vertraulich.

### 13.2 Weitere

*In alphabetischer Reihenfolge*

- AHV-IV-FAK, Vaduz: [www.ahv.li](http://www.ahv.li), Tel. 238 16 16
- Amt für Soziale Dienste, Schaan: [www.asd.llv.li](http://www.asd.llv.li) Tel. 236 72 72
- Eltern-Kind-Forum, Schaan: [www.elternkindforum.li](http://www.elternkindforum.li), Tel. 233 24 38
- Fürstliches Landgericht, Vaduz: [www.gerichte.li](http://www.gerichte.li), Tel. 236 65 31 (32)
- infra, integra - Informationen für Migrantinnen, Schaan, [www.infra.li](http://www.infra.li), Tel. 232 08 80
- Landespolizei: [www.landespolizei.li](http://www.landespolizei.li) Tel. 236 71 11 / Notruf 117
- Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer, Triesen: [www.rak.li](http://www.rak.li), Tel. 232 99 32
- Zivilstandsamt Vaduz, [www.zsa.llv.li](http://www.zsa.llv.li), Tel. 236 69 26



**Antworten  
für Männer**

[www.maennerfragen.li](http://www.maennerfragen.li)

**e-Ratgeber.li**  
aktuell. umfassend. kostenlos.



**MÄNNER  
FRAGEN**  
Fachstelle

Jetzt unterstützen  
11.B Vaduz, IBAN L198 0880 0000 0565 2934 6

#### Fachstelle

Eröffnet 2015

- Online-Beratung
- e-Ratgeber
- Paarberatung
- Elternberatung vor einer Trennung
- Mediation für Paare
- Rechtsberatung
- Männer-Coaching
- Gewaltberatung
- Familien- und Väterhaus
- Projekte

#### Verein

Gegründet 2009

Der Verein bezweckt die Bewusstseinsbildung und Förderung für die verschiedenen Facetten des Mannseins im Rahmen der gesellschaftlichen Veränderungen sowie die Entwicklung entsprechender Angebote.

Egal, ob Aktiv- oder Passiv-Mitglied: Je mehr unser Verein zählt, um so mehr können wir erreichen.

Weitere Informationen:  
[www.maennerfragen.li](http://www.maennerfragen.li)



Männerfragen  
Feldkircherstrasse 50  
9494 Schaan  
Tel +423 794 94 00

[info@maennerfragen.li](mailto:info@maennerfragen.li)  
[www.maennerfragen.li](http://www.maennerfragen.li)  
[www.facebook.com/maennerfragen](https://www.facebook.com/maennerfragen)



## 14 Quellen

### 14.1 Literatur / Internet

- Amt für Soziale Dienste [www.asd.llv.li](http://www.asd.llv.li)
- Amt für Gesundheit [www.ag.llv.li](http://www.ag.llv.li)
- Fritz+Fränzi, Warum sollten Paare sich Erwerb und Familienleben egalitär teilen? [www.fritzundfraenzi.ch/gesellschaft/familienleben/warum-sollten-paare-sich-familien-und-erwerbsarbeit-egalitar-teilen](http://www.fritzundfraenzi.ch/gesellschaft/familienleben/warum-sollten-paare-sich-familien-und-erwerbsarbeit-egalitar-teilen)
- Hiltrud Stöcker-Zafari, [www.iaf.de](http://www.iaf.de)
- Infra, integra - Informationen für Migrantinnen [www.infra.li](http://www.infra.li)
- Konkubinat oder Ehe – Duri Bonin in [www.duribonin.ch/docs/06KonkubinatEhe.pdf](http://www.duribonin.ch/docs/06KonkubinatEhe.pdf)
- Konkubinat/nicht-eheliche Lebensgemeinschaften in [www.konkubinat.ch/](http://www.konkubinat.ch/)
- Lebensgemeinschaft – Femail [www.femail.at](http://www.femail.at) > Broschüren und mehr
- Partnerschaftsvertrag für die nichteheliche Lebensgemeinschaft in [www.rechtstipps.de](http://www.rechtstipps.de)
- Die nichteheliche Lebensgemeinschaft als einfache Gesellschaft. Michelle Cottier. AJP 2012,S.33.

### 14.2 Gesetzestexte

- Allg. Bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 (ABGB) Nr. ASW (insb. §§ 130 ff ABGB)
- Ehegesetz vom 13.Dezember 1973 (EheG),LGBI. 1974 Nr. 20
- Gesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; PartG), LGBI. 2011 Nr. 350
- Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht (LGBI. 1973 Nr. 12)
- Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, (PGR), LGBI. 1926 Nr. 4
- Zivilprozessordnung
- Sachenrecht (SR) vom 31.März 1922, LGBI. 1923 Nr. 004
- Personenfreizügigkeitsgesetz (PFZG), LGBI. 2009 Nr. 348
- Steuergesetz
- AHV-Gesetz
- Bürgerrechtsgesetz

## Mustervorlagen - separat

Partnerschaftsvertrag

Testament

Kodizil - Vermächtnis